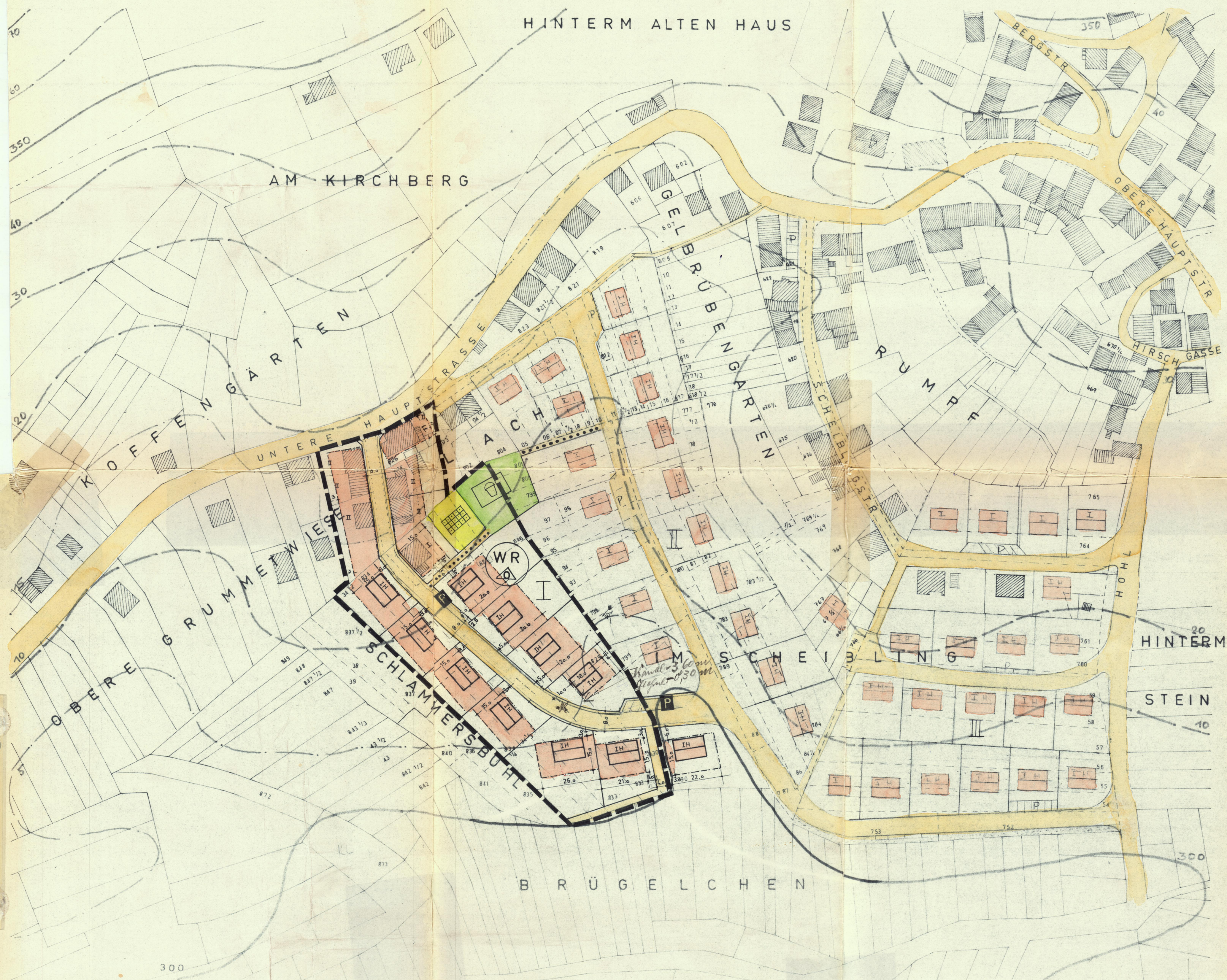


L A M B S B O R N



A. ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestehende Bebauung
- Geplante Bebauung mit Fortsetzung der First-
richtung u. Zahl der Vollgeschosse
- Bestehenbleibende Grundstücksgrenze
- Aufzuhebende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Baulinie
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Grenze des Bebauungsplanes
- Gr. versch. Baumutzung
- Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Fußwege
- Höhenlinie
- Schutzfläche
Bauverbot für alle Hochbauten
- Hochspannungsleitung
- Umformerstation
- Öffentl. Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Öffentl. Parkplätze
- Private Dauerkleingärten
- Reines Wohngebiet gem. §§ 3 und 17 der BauNVO,
offene Bauweise nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- I-geschossig
- I-geschossig - Hangbauweise
- bergwärts I-geschossig
- talwärts 2-geschossig
- Kraftwagenstellplatz
je Fahrzeug 3,00 x 5,00 m

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im reinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
2. Garagen sind hinter der Baulinie zu errichten. Der Abstand zur Straßengrenze aus jedoch mindestens 5,00 m betragen. Vor den Garagen ist angrenzend an die Straßengrenze ein Stellplatz von 2,00 m Tiefe und 3,00 m Breite anzulegen.
3. Sonstige Nebengebäude sind nur hinter den Wohngebäuden bis zu einer Größe von 20,00 qm und 1-geschossiger Bauweise zulässig (Geschoßhöhe 2,50 m).
4. Ausnahmen: Es kann das Vor- und Zurückversetzen der Baulinie bis zu 2,00 m gestattet werden, wenn dies infolge der Gelände-
struktur erforderlich ist und das Ortsbild dadurch nicht getrübt wird.
Der Einbau einer Garage ins Kellergeschoß ist zulässig, wenn die Zufahrt zur Garage mit weniger als 6% Steigung angelegt werden kann und der Bürgersteig dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Bei den hangaufwärts stehenden Wohngebäuden können die Garagen vor die Baulinie gestellt werden, wenn sie bei ebener Einfahrt bis zu 2/3 ihrer vorderen Höhe in das Gelände eingebaut werden. Ein Stellplatz von 5,00 m Tiefe ist jedoch vor der Garage freizulassen.

C. BEGRÜNDUNG

1. Nachdem in der Gemeinde Lambsborn die bisher erschlossenen Grundstücke in den Baugebieten "Auf der Leimkau", "Am Fehrborn" und "Koffengärten" zum größten Teil bereits bebaut sind, beschloß der Gemeinderat einen neuen Bebauungsplan aufstellen zu lassen. Im Auftrage der Gemeindeverwaltung wurde daher durch das Kreisbauamt eine Voruntersuchung in der Gewanne "Auf der Leimkau" durchgeführt. Nach einigen Gesprächen mit den Grundstückseigentümern hatte sich gezeigt, daß die in diesem Gebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wegen ihrer guten Qualität und ortsnahen Lage von den Eigentümern nicht freigegeben werden. Eine weitere Voruntersuchung wurde für die Gewanne "Am Kirchberg" durchgeführt. Dabei ergibt sich, daß dieses Gebiet wegen seines starken Gefälles für eine Erschließung ungeeignet ist, da die erforderliche Haupterschließungsstraße auch bei Anordnung von Serpentinien als günstigste Lösung noch eine Steigung von ca. 10 - 12% aufweisen hätte. Außerdem besteht wegen der starken Wasserhaltigkeit des Bodens die Gefahr, daß bei Abgrabungen das Gelände abrutscht.
Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat nach eingehender Beratung einen 3. Entwurf für die Gewanne "Schlammersbühl", "Lach" und "Scheibling" ausarbeiten lassen. Durch das Kreisbauamt wurde ein Entwurf erstellt, der das gesamte Gebiet erfasst.

Uebersicht sowie die Erschließung dieses Baugebietes soll jedoch in drei Abschnitten erfolgen. Es wird insgesamt 50 Wohngebäude in eingeschossiger Bauweise oder Hangbauweise vorgesehen. Das gesamte Baugebiet umfaßt eine Fläche von ca. 4,5 ha. Davon soll zunächst nur die Gewanne "Schlammersbühl" mit 10 Wohngebäuden und einer Fläche von 1,2 ha erschlossen werden.

2. Für die Durchführung der stautechnischen Maßnahme fallen der Gemeinde in

Baubeschnitt I	50.000,- DM
Baubeschnitt II	120.000,- DM
Baubeschnitt III	170.000,- DM
Insgesamt	340.000,- DM

Kosten an. Davon werden unter Zugrundelegung einer Abschließungsansetzung 3% von der Gemeinde getragen.

Die Ordnung des Grund- und Bodens soll durch Uebersicht gemäß der §§ 45 - 49 BBAuG oder Grenzregelung gemäß § 80 - 84 BBAuG geregelt werden. Wird dahingehend keine Einigung erzielt, sind die Bestimmungen des Landesbaugesetzes gemäß § 85 - 122 anzuwenden.



Lambsborn, den 11. 4. 68

J. G. Me...
(Bürgermeister)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 25. 4. 68 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 13. 5. 68 bis 14. 6. 68 öffentlich ausgedeutet.
Der Bebauungsplan wurde am 14. 6. 68 vom Gemeinderat gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BBAuG beschlossen.



Lambsborn, den 11. Juni 1968

J. G. Me...
(Bürgermeister)

Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 BBAuG.



L Fertigung

Genehmigt

mit Verf. vom 4. 12. 1968

Az.: XIV 610-13 Nr. 18

Zweibrücken, den 4. 12. 1968

Landratsamt

K. Kling
(Dr. Kling)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 4. 12. 1968 ortsüblich bekanntgemacht.
Sowie die öffentliche Auslegung wurde am 17. 12. 1968 ortsüblich bekanntgemacht.



Lambsborn, den 3. Januar 1969

J. G. Me...
(Bürgermeister)

L A M B S B O R N

BEBAUUNGSPLAN „SCHLAMMERSBÜHL“

UMFASSEND TEILE DER GEWANNEN
„SCHLAMMERSBÜHL“ UND „LACH“

L Fertigung

PLANUNG: LANDRATSAMT — KREISBAUAMT

ZWEIBRÜCKEN

ZWEIBRÜCKEN, DEN 4. 3. 1968